

Reisekosten- und Vergütungsordnung für den DSTG Landesverband Schleswig-Holstein

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitglieder der Landesleitung, des Landeshauptvorstandes, Ausschussmitglieder, Delegierte des Landesgewerkschaftstages sowie vom Landesvorsitzenden oder von den Organen des Landesverbandes beauftragte oder geladene Personen.

§ 2

Begriff der Reise im Verbandsinteresse

Eine Reise im Verbandsinteresse liegt vor, wenn eine der in § 1 bezeichneten Personen sich für den Landesverband an einen außerhalb der Gemeindegrenzen ihres/seines Wohnsitzes gelegenen Ort zur Erledigung notwendiger Verbandsgeschäfte begibt, deren Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 3

Begriff der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung besteht aus Fahrkostenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

Für satzungsgemäß einzuberufende Sitzungen (Landesleitung, Landeshauptvorstand und Landesgewerkschaftstag) werden ohne Rücksicht auf die Art des benutzten Verkehrsmittels 0,30 € pro Kilometer lt. Routenplaner vergütet. Für den Landesgewerkschaftstag werden die Beträge den Ortsverbänden zur Verteilung nach eigener Entscheidung zur Verfügung gestellt. Berechnungsgrundlage für die Erstattung bilden die Anzahl der Delegierten des Ortsverbandes sowie die Entfernung von der Dienststelle zum Tagungsort. Der tatsächliche Anspruch auf Kostenerstattung besteht für die einzelne Delegierte und den einzelnen Delegierten nur gegenüber dem Ortsverband in Höhe der dort beschlossenen Beträge. Sollten die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die tatsächlich entstandenen Kosten zu decken, kann ein Antrag auf Erstattung des Fehlbetrages gestellt werden. Weitere legitimierte Teilnehmer des Landesgewerkschaftstages erhalten die Vergütung auf Antrag durch den Landesverband.

Notwendige Parkgebühren werden auf Antrag zusätzlich erstattet.

Übrige Fahrtkosten im Verbandsinteresse werden wie folgt erstattet:

Nutzung der Bahn:

Erstattet werden Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse mit evtl. anfallenden Kosten für eine Sitzplatzreservierung. Mögliche Fahrpreismäßigungen (z.B. Sparpreise der DB, Nutzung der eigenen BahnCard, wenn vorhanden, etc.) sollen ausgeschöpft werden.

Die Erstattung einer Bahnfahrt 1. Klasse ist nur dann zulässig, wenn ein möglicher Sparpreis 1. Klasse preiswerter ist als die Buchung eines Normalpreises 2. Klasse. Bei der Abrechnung 1. Klasse ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen (beispielsweise Ausdruck der Buchungsseite mit den Preisen, etc.).

Flugreisen:

Flugkosten sind grundsätzlich nur dann erstattungsfähig, wenn die Umstände des Einzelfalles die Benutzung des Flugzeuges notwendig machen oder die Kosten bei Benutzung anderer Beförderungsmittel höher wären (ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen).

Erstattet werden die Kosten für Flüge in der Economy-Klasse.

Schiffsreisen:

Schiffsreisen werden im notwendigen Umfang erstattet

Reisen mit dem PKW:

Für Fahrten mit dem PKW sind 0,30 € pro Kilometer abzurechnen. Notwendige Parkgebühren werden zusätzlich erstattet.

§ 5

Tagegeld

Die DSTG Schleswig-Holstein zahlt ein Tagegeld für den Verpflegungsmehraufwand gemäß den geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen

Bei mehrtägigen Reisen werden die angemessenen Übernachtungskosten übernommen.

§ 6

Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 7

Tätigkeitsvergütung

Für die Tätigkeit im Verbandsinteresse erhalten monatlich:

die Landesvorsitzende/der Landesvorsitzende	300,- €
die Stellvertreterin/der Stellvertreter	200,- €
die Schatzmeisterin/der Schatzmeister	150,- €
die übrigen Mitglieder nach §16 der Satzung sowie die Vertreterin/der Vertreter der Mitglieder im Ruhestand nach §15 2 e) der Satzung	50,- €

Die Mitglieder nach §16 der Satzung, mit Dienstsitz oder Wohnung in Kiel, erhalten einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss von: € 30,- monatlich.

Die Tätigkeit im Verbandsinteresse wird grundsätzlich im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung ausgeübt.

§ 8

Hat eine Reise nachweislich außergewöhnliche Kosten verursacht, die aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld zu bestreiten waren, aber aus ihrem Gesamtbetrag nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt der Landeshauptausschuss zur Deckung der als unvermeidlich anerkannten weiteren Ausgaben einen Zuschuss. Entsprechende Unterlagen sind den Rechnungsprüfern vorzulegen.

§ 9

Mitglieder, die an Veranstaltungen des dbb, seiner Mitgliedsgewerkschaften und Verbände oder deren Bildungseinrichtungen teilnehmen, erhalten auf Antrag alle zwei Jahre einen Zuschuss bis zu 150,- €, bei notwendigen Aufbauseminaren werden nochmals bis zu 150,- € vergütet.

Kosten nach § 9 werden nicht erstattet, wenn die Veranstaltung mehr als geringfügig der privaten Lebensführung (z.B. Erholung, Freizeitgestaltung) dient.
Im Zweifelsfall entscheidet die Landesleitung.

Bei Schulungen für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Ortsverbandsvorsitzende, Personalratsvorsitzende und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) entscheidet die Landesleitung wegen der Kostenübernahme im Einzelfall.

§ 10

Nichtstimmberechtigte Vertreter der Landesleitung, die an Tagungen und Sitzungen der DSTG und des dbb teilnehmen, werden nach den gleichen Grundsätzen abgefunden wie stimmberechtigte Vertreter.

§ 11

Der Anspruch auf Vergütung nach dieser Reisekosten- und Vergütungsordnung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach seinem Entstehen bei der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister des Landesverbandes geltend gemacht wird.

§ 12

Diese Reisekosten- und Vergütungsordnung hat der Landeshauptvorstand 2020 im Umlaufverfahren beschlossen. Sie tritt ab 01.01.2021 in Kraft.